

Stellungnahme der Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft (AöW) - Nachtrag vom 23.08.2022

Stellungnahme zu dem Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung

Stellungnehmender Verband:	Fundstelle	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.	Beispiele:		
1	<p>Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.</p> <p>Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.</p> <p>§ 73 Abs. 1</p>	<p>Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot, Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).</p> <p>(1) Nach § 75 Absatz 2 und 4 des Infektionsschutzgesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Abgabeverbot des § 22 oder des § 49 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Wasser als Trinkwasser abgibt oder anderen zur Verfügung stellt als Betreiber [...]</p>	<p>Nach Artikel 23 Satz 2 TW-RL müssen die Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Würde § 73 Abs. 1 RefE den gesamten § 49 Absatz 1 RefE erfassen, so wäre die Nichteinhaltung von Indikatorparameter-Grenzwerten (§ 49 Absatz 1 Nr. 3 RefE) strafbewährt. Nach geltender TrinkwV(a.F.) besteht bei der Nichteinhaltung von Parameterwerten ein Abgabeverbot (§ 7 TrinkwV a.F.), jedoch keine Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit. Die bestehende Rechtslage ist sachgerecht und verhältnismäßig. Denn die Überschreitung der Indikatorparameter ist vom Betreiber nicht beeinflussbar bzw. vermeidbar. Die Ursachen liegen oft in der plötzlichen Erhöhung der Fließgeschwindigkeit bzw. Fließrichtungsumkehr – z.B. für Löschwasserentnahme, Bauwasserentnahme, Beregnung von Abbruchstellen etc.. Im Falle der Feststellung kann der Betreiber gezielt Abhilfe schaffen. Dass jedoch bereits die Überschreitung bis zum Zeitpunkt der Anzeige (vgl. § 49 Absatz 2 Nummer 1 RefE) zu einer Strafbarkeit führt, sollte kein strafbewährtes Verhalten darstellen, auch nicht für ein fahrlässiges Verhalten. Anderenfalls müssten die Wasserversorger sämtliche Nutzung von Hydranten</p>

Stellungnahme der Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft (AöW) - Nachtrag vom 23.08.2022

Stellungnehmender Verband:	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	<p>Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.</p> <p>Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.</p>	<p>Text der zu ändernden Passage.</p> <p>Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot, Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).</p>	
			untersagen, um eine Strafbarkeit ausschließen zu können. Das kann nicht Ziel der TW-RL sein.
(2)	§ 49 Absatz 1	<p>(1) Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage darf Wasser nicht als Trinkwasser abgeben und Anderen nicht zur Verfügung stellen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grenzwerte oder Höchstwerte des § 6 Absatz 1 bis 4 für mikrobiologische Parameter, 2. die Grenzwerte oder Höchstwerte des § 7 Absatz 1 bis 3 für chemische Parameter oder 3. die Grenzwerte oder Anforderungen des § 8 für Indikatorparameter <p>nicht eingehalten sind, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat.</p>	<p>Im Hinblick auf § 49 Abs. 2 Nr. 1 iVm. § 73 RefE und der Folge der Strafbarkeit bleibt unklar, ob der Zeitraum zwischen Grenzwertüberschreitung und Anzeige nach § 47 RefE zu einer Strafbarkeit und zu einem Abgabeverbot führen kann – dies wäre nicht sachgerecht.</p> <p>Nach der hier vorgeschlagenen Formulierung ist ein Abgabeverbot erst nach Kenntniserlangung für den Wasserversorger relevant. Er kann das Abgabeverbot und einen Strafbarkeitsvorwurf durch eine Anzeige nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 RefE verhindern.</p>
(3)			
(4)			
(5)			
(6)			
(7)			
(8)			
(9)			
(10)			
(11)			

Stellungnahme der Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft (AöW) - Nachtrag vom 23.08.2022

Stellung nehmender Verband:	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
(12)			
(13)			
(14)			
(15)			
(16)			
(17)			
(18)			
(19)			
(20)			
(21)			
(22)			
(23)			
(24)			
(25)			
(26)			
(27)			
(28)			
(29)			
(30)			
(31)			
(32)			
(33)			

Stellungnahme der Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft (AöW) - Nachtrag vom 23.08.2022